

Merkblatt

Agrarumweltmaßnahmen (AUM)

Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm – Teil A (KULAP-A), Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm (VNP/EA)

Dieses Merkblatt enthält wesentliche Erläuterungen zur Beantragung der im Antragsformular enthaltenen Maßnahmen und den damit verbundenen Verpflichtungen. Lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch. Es ist Bestandteil Ihres Antrags „Agrarumweltmaßnahmen“.

A Gemeinsame Bestimmungen

1. Wann und wo ist der Antrag zu stellen?

- Der Antrag für Agrarumweltmaßnahmen (AUM) ist innerhalb des Antragszeitraums 6. Februar 2007 bis 15. März 2007 beim zuständigen **Amt für Landwirtschaft und Forsten (ALF)** einzureichen.
- Bei Beantragung von VNP/EA-Maßnahmen sind vor der Antragstellung am ALF bei der zuständigen **unteren Natur-schutzbehörde (UNB)** die für jede Maßnahme notwendigen **Bewertungsblätter** auszufüllen und dem Antrag zwingend beizufügen.
- Der Tag der Antragstellung ist der Tag, an dem der Antrag (einschließlich der Anlagen) beim ALF eingeht.

2. Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Bei allen einzelflächenbezogenen Maßnahmen (KULAP-A/ VNP/EA) sind die einbezogenen Flächen bereits bei Antragstellung in der Spalte „Agrarumweltmaßnahmen“ (AUM) des Flächen- und Nutzungsnachweises (FNN) zum Mehrfachantrag 2006 mit dem entsprechenden Maßnahmen-Code zu kennzeichnen (z. B. „A 24“ bzw. „G 21, Z 03“). Dies gilt auch, wenn bei den KULAP-A Maßnahmen 1.1 „Ökolandbau“, 2.1 „Grünlandextensivierung“ und 3.1 „Vielfältige Fruchtfolge“ Einzelflächen zu kennzeichnen sind (A 02: vgl. Antragsformular Abschnitt C; A 03: vgl. Antragsformular Abschnitt D 2).
- Zusätzlich ist ein **jährlicher Zahlungsantrag** im Rahmen des Mehrfachantrags zu stellen:
 - Dabei sind **alle** landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie die beim VNP/EA beantragten landwirtschaftlich nutzbaren Flächen im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) und alle Tiere (Viehverzeichnis) anzugeben (vgl. Merkblatt „Anleitung zum Ausfüllen des Flächen- und Nutzungsnachweises (FNN)“ bei der Mehrfachantragstellung).
 - Die in diesem Merkblatt zu den einzelnen Maßnahmen angegebenen **Nutzungscodes (NC)** entsprechen der Aufteilung im Mehrfachantrag 2007. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich diese Codes während des Verpflichtungszeitraums ändern. Für den jährlichen Zahlungsantrag sind deshalb die NC der o. g. Anleitung zum Ausfüllen des FNN beim jeweiligen Mehrfachantrag zu entnehmen.

3. Hinweis auf die Vorläufigkeit der Antragsbestimmungen

Es bleibt vorbehalten, dass sich aufgrund der abschließenden Prüfung und Genehmigung des Bayerischen Zukunftsprogramms „Agrarwirtschaft und ländlicher Raum 2007 – 2013“ durch die Europäische Kommission die **Förderbedingungen/ Fördersätze** ändern können, oder die Förderung grundsätzlich nicht möglich ist. Falls Änderungen eintreten, werden die Antragsteller durch das zuständige ALF informiert.

4. Wie lange ist der Förderzeitraum?

Der Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum umfasst **mindestens 5 Jahre**. Er beginnt im Jahr 2007 unabhängig vom Tag der Antragstellung am **1. Januar 2007** und endet grundsätzlich am 31. Dezember 2011.
Ausnahme: Die KULAP-A Maßnahme 3.2 „Winterbegrünung“ endet am 15. Januar 2012.

5. Flächenzu-/abgänge während des Verpflichtungszeitraums

a) Flächenzugänge

Die nachfolgend dargestellten Regelungen bei Vergrößerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche gelten auch in Fällen, in denen die Flächen, die in eine Maßnahme einbezogen sind, innerhalb des Betriebs vergrößert werden:

- **Vergrößert sich die landwirtschaftliche Nutzfläche während des Verpflichtungszeitraums**, so muss der Zuwendungsempfänger bei den **nicht** einzelflächenbezogenen Maßnahmen (KULAP-A Maßnahmen 1.1 „Ökolandbau“, 2.1 „Grünlandextensivierung“, 3.1 „Vielfältige Fruchtfolge“)
 - die zusätzlichen Flächen zu den Bedingungen des ursprünglichen Bewilligungsbescheids während des restlichen Bewilligungszeitraums mit einbeziehen (Mitteilung im FNN des Mehrfachantrags) und kann hierfür eine Förderung erhalten, vorausgesetzt die Einbeziehung
 - bringt unzweifelhaft Vorteile für die betreffende Maßnahme mit sich,
 - ist gerechtfertigt durch die Art der Verpflichtung, die Länge des restlichen Zeitraums und die Größe der zusätzlichen Fläche, die deutlich geringer als die ursprüngliche Fläche sein muss (max. 50 % der ursprünglich einbezogenen Fläche), wobei eine Vergrößerung um bis zu 2 ha LF in jedem Fall zulässig ist. Eine Förderung von Flächen, die im letzten (5.) Verpflichtungsjahr dem Betrieb zugehen (gilt auch für Flächenzugänge bis 2 ha LF) ist **generell ausgeschlossen**. Diese Regelungen gelten jedoch nicht für Flächenzugänge, die beim Vorbewirtschafter in eine gleiche oder niedrigere Extensivierungsstufe einbezogen waren.
 - führt zu keiner Doppelförderung (vgl. Abschnitt C im AUM-Antragsformular),
 - beeinträchtigt nicht eine wirksame Überprüfung der Einhaltung der Fördervoraussetzungen.

oder

- die ursprüngliche Verpflichtung durch eine neue Verpflichtung (neue Antragstellung im Antragszeitraum in der Regel vom 01.10. bis 30.11.) ersetzen, in der die gesamte Fläche einbezogen wird und deren Bedingungen mindestens genauso strikt sind wie die der ursprünglichen Verpflichtung.
- Der 5-jährige Verpflichtungszeitraum bei den einzelflächenbezogenen Maßnahmen (KULAP-A/VNP/EA) bleibt grundsätzlich von Flächenzugängen unberührt, d. h. zusätzliche Flächen können nicht in den bestehenden Bewilligungsbescheid

aufgenommen werden (Ausnahmen bei den Maßnahmen 3.2 "Winterbegrünung" und 3.3 "Mulchsaatverfahren").

b) Betriebsübergang/Flächenabgang

Gehen während des Verpflichtungszeitraums der ganze Betrieb oder einzelne Flächen, für den bzw. für die eine Zuwendung gewährt wird, **auf andere Personen über oder an den Verpächter zurück** und wird der Abgang dem ALF rechtzeitig (spätestens mit der Abgabe des Mehrfachantrags im jeweiligen Verpflichtungsjahr) mitgeteilt, muss der Zuwendungsempfänger in der Regel nur die für diese Flächen erhaltene Zuwendung vollständig (zuzüglich Zinsen) **zurückerstatten**.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung

- in Fällen höherer Gewalt,
- bei Übernahme aller eingegangenen Verpflichtungen durch den Übernehmer der Flächen. Die Übernahme der Verpflichtung muss während des AUM-Antragszeitraums (i. d. R. 01.10. – 30.11.) beantragt werden. Eine Ausnahme ist bei den betriebszweigbezogenen oder der gesamtbetrieblichen Maßnahme 1.1 „Ökolandbau“ möglich, wenn der Übernehmer die Maßnahme bereits in den Vorjahren beantragt hat. Bei den Maßnahmen 3.2 "Winterbegrünung" und 3.3 "Mulchsaatverfahren" ist eine Übernahme nur möglich, wenn der Betrieb alle Ackerflächen abgibt.
- wenn der Zuwendungsempfänger seine Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt hat, er seine landwirtschaftliche Tätigkeit aufgibt und sich die Übernahme seiner Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist,
- bei Stilllegung durch Aufforstung gemäß VO (EG) Nr. 1698/2005.

6. Wechsel von Maßnahmen

- Der Zuwendungsempfänger kann bei den VNP/EA- Maßnahmen sowie bei den KULAP-A Maßnahmen 4.1 „Behirtpungsprämie“ und 4.3 „Umweltgerechter Weinbau“ während der ersten drei Jahre seiner Verpflichtung auf Antrag **von einer einzelflächenbezogenen Maßnahme mit geringerem Extensivierungsgrad zu einer einzelflächenbezogenen Maßnahme mit höherem Extensivierungsgrad wechseln**, ohne dass sich dadurch der Bewilligungs- bzw. Verpflichtungszeitraum verlängert. Bei einem Wechsel in den letzten beiden Verpflichtungsjahren ist ein neuer 5-jähriger Verpflichtungszeitraum einzugehen.
- Bei einem **Wechsel von einer betriebszweigbezogenen KULAP-A Maßnahme** (2.1 „Grünlandextensivierung“ oder 3.1 „Vielfältige Fruchtfolge“) **zur Gesamtbetriebsextensivierung** 1.1 „Ökolandbau“ oder einem **Wechsel innerhalb der betriebszweigbezogenen KULAP-A Maßnahme 2.1 „Grünlandextensivierung“ jeweils hin zu einer höheren Extensivierung** (Stufe 2 bzw. Stufe 3) ist immer ein neuer 5-jähriger Verpflichtungszeitraum einzugehen.
- **Umstellungen** auf einen höheren Extensivierungsgrad müssen **während des jährlichen Antragszeitraums** (i. d. R. 01.10. – 30.11.) **beantragt werden**.
- Die Bedingungen des Wechsels von Maßnahmen der alten Förderperiode (2000 – 2006) auf Maßnahmen der neuen Förderperiode (2007 – 2013) sind beim zuständigen ALF zu erfragen.

7. Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz

In Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder anderweitigen, ähnlichen öffentlichen Bodenordnungsverfahren (auch freiwilliger Nutzungstausch) kann bei einem Besitzwechsel während des Verpflichtungszeitraums die Förderung von den alten auf die neuen Flurstücke bzw. vom bisherigen auf den künftigen Besitzer übergehen, soweit die jeweiligen Fördervoraussetzungen gegeben sind. Erweist sich eine solche Anpassung als unmöglich, so endet die Verpflichtung, ohne dass die bereits gewährten Zuwendungen zu erstatten sind.

8. Mehrfachförderung

- Die einzelnen Maßnahmen innerhalb des KULAP-A bzw. VNP/EA können teilweise miteinander kombiniert werden. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige ALF.
- Soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, kann neben Zuwendungen nach dem KULAP-A/VNP/EA auch eine Förderung gemäß der Betriebsprämie, der Beihilfe für Stärkekartoffeln, der Eiweiß- und Energiepflanzenprämie, der Tabakbeihilfe, der Flächenzahlung für Schalenfrüchte sowie der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebiete gewährt werden.
- Soweit für die in die Förderung einzubeziehenden Flächen Bewirtschaftungsauflagen bestehen, die mit den Auflagen der beantragten KULAP-A/VNP/EA-Maßnahmen **ganz oder teilweise** identisch sind, sind diese Flächen im FNN mit A 02 zu kennzeichnen.
- Zur Vermeidung der Mehrfachförderung für identische bzw. teildentische Bewirtschaftungsauflagen werden der Träger der Wasserversorgung bzw. die für den Erlass der Verordnung zuständige Behörde über die Einbeziehung der gekennzeichneten Flächen in das KULAP-A/VNP/EA in geeigneter Weise informiert.
- Die förderrechtlichen Konsequenzen bei Auflagenüberschneidung bzw. Mehrfachförderung waren bei Drucklegung dieses Merkblatts mit der EU-Kommission noch nicht abschließend geklärt. Die endgültige Regelung wird im Bewilligungsbescheid mitgeteilt.
- Die Förderung von **ein und derselben Fläche** kann **entweder über KULAP-A oder VNP/EA** gemäß den festgelegten Förderkulissen erfolgen (nähere Informationen hierzu erteilen das ALF bzw. die UNB).
- Soweit Flächen nach einer der in diesem Merkblatt genannten Agrarumweltmaßnahmen gefördert werden, darf auf ein und derselben Fläche für dieselbe Maßnahme keine Förderung aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden.

9. Mindest- und Maximalförderbetrag

KULAP-A: Zuwendungen unter 250 €/Betrieb und Jahr werden grundsätzlich **nicht gewährt**. Die Förderung ist auf maximal **35.000 €/Betrieb und Jahr begrenzt**.

VNP/EA: Zuwendungen unter 100 €/Betrieb und Jahr werden grundsätzlich **nicht gewährt**. Ein Maximalförderbetrag ist nicht gegeben.

Auch wenn die genannten Mindestförderbeträge nicht erreicht werden, sind die eingegangenen Verpflichtungen über den gesamten Verpflichtungszeitraum hinweg einzuhalten, außer der Antrag wird zurückgezogen.

Eine Auszahlung unterhalb des Mindestförderbetrags ist dann möglich, wenn zumindest in einem der vorangegangenen Jahre des aktuellen Verpflichtungszeitraums der Mindestförderbetrag erreicht wurde.

10. Kontrollen

- Die ÄLF sind aufgrund der EU-Vorschriften verpflichtet, alle Anträge einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. **Darüber hinaus ist zur Überprüfung** der Angaben und eingegangenen Verpflichtungen für einen bestimmten Prozentsatz der Anträge eine Kontrolle vor Ort (Ortsbesichtigung) durchzuführen. Zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Einhaltung der Produktionsweisen, zu deren Einhaltung/Beibehaltung sich der Erzeuger verpflichtet hat, können Proben von unverarbeiteten oder verarbeiteten Erzeugnissen genommen und einer Analyse unterzogen werden.
- Wenn festgestellt wird, dass
 - falsche Angaben gemacht wurden und/oder
 - Voraussetzungen nicht gegeben bzw. Verpflichtungen nicht eingehalten wurden,

ist mit weit gehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust der Förderung (Sanktionen) und/oder Ausschluss von der künftigen Teilnahme an Program-

men gemäß VO (EG) Nr. 1698/2005 bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs führen.

11. Mitteilungspflicht

Jede Änderung, die Auswirkungen auf die Förderberechtigung im laufenden Verpflichtungsjahr hat, ist unverzüglich und Fälle höherer Gewalt sind spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen dem ALF schriftlich mitzuteilen.

12. Bewirtschaftung nach dem Verpflichtungszeitraum

Nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums können die einbezogenen Flächen wieder im ursprünglichen Sinne bewirtschaftet werden, soweit EU-, Bundes- oder Landesrecht nicht entgegenstehen.

B Bestimmungen und allgemeine Auflagen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms – Teil A

1. Welche Zielsetzung hat das Bayerische Kulturlandschaftsprogramm – Teil A?

Die Förderung extensiver Bewirtschaftungsweisen und die Honorierung von Agrarumweltleistungen sollen

- die **Sanierung, Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft** gewährleisten,
- zur ökologischen Verbesserung und zur Verwirklichung der Ziele der Agrar- und der Umweltpolitik beitragen,
- zur Deckung der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste für freiwillig in Anspruch genommene Agrarumweltmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen dienen,
- einen Beitrag zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie leisten,
- zum Ausgleich zusätzlicher Kosten und Einkommensverluste, die Landwirte aus der nachhaltigen Bewirtschaftung von Lebensräumen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie entstehen, beitragen.

2. Wer kann Antrag stellen?

- Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben **mit Hofstelle**, die **mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen (LF) einschließlich Teichflächen selbst bewirtschaften** oder landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG). Alm- und Weidegenossenschaften können im Namen und Auftrag ihrer Mitglieder Antrag stellen. Förderfähig sind auch Weinbaubetriebe, die in der Weinbaukartei erfasst sind und die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und 2 des Weinbaugesetzes erfüllen.
- Empfänger der Altershilfe für Landwirte (ALG) oder der Produktionsaufgabenerente (FELEG) können nicht gefördert werden.
- Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden, öffentlich-rechtliche Stiftungen sowie Teilnehmergemeinschaften können **nicht** am KULAP-A teilnehmen.

3. Was ist zu beachten?

a) Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung sind, dass

- die Antragsflächen in Bayern liegen,
- der Antragsteller
 - die notwendigen betrieblichen Produktionsfaktoren (z. B. Gebäude, Boden, Vieh) **selbst nutzt** sowie für die einbezo-

genen Flächen die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft entrichtet,

- die einbezogenen Flächen sowohl nach ortsüblichen Normen bewirtschaftet (z. B. Ansaat, Pflege) als auch beerntet (Mulchverbot, Ausnahme bei den Maßnahmen 3.2 „Winterbegrünung“, 3.5 „Grünstreifen zum Gewässer- und Bodenschutz“ und 3.6 „Agrarökologische Ackernutzung und Blühflächen“) und
- bei Antragstellung das Nutzungsrecht für die einbezogenen Flächen für die Dauer der Verpflichtung besitzt.

b) Verpflichtungen und Auflagen während des Förderzeitraumes

- Der Viehbesatz darf bei den **Maßnahmen 1.1 „Ökolandbau“, 2.1 „Grünlandextensivierung“ (Stufe 1) und 3.1 „Vielfältige Fruchtfolge“ nicht mehr als 2,0 GV/ha LF im Durchschnitt eines jeden Kalenderjahres** im Verpflichtungszeitraum betragen. Gleichzeitig darf bei diesen Maßnahmen die Ausbringung organischer Düngemittel maximal einem möglichen Viehbesatz von 2,0 GV/ha LF entsprechen. Während des Verpflichtungszeitraums erfolgt die Ermittlung des Viehbesatzes jährlich auf der Grundlage des aktuellen Mehrfachantrags (jährlicher Zahlungsantrag). Dadurch ist für Betriebe unter 2,0 GV/ha LF im begrenzten Umfang die Aufnahme betriebsfremder organischer Düngemittel, unbedenklicher Bioabfälle (Rücksprache mit dem zuständigen ALF), von Kartoffelfruchtwasser und Rückständen aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, für die jeweils eine Rücknahmeverpflichtung besteht, sowie von Sekundärrohstoffdüngern (z. B. Klärschlamm) möglich, soweit die Flächen nicht in eine KULAP-A Verpflichtung einbezogen sind. Diese Betriebe müssen dazu dem ALF Aufnahme- bzw. Abnahmeverträge vorlegen. Darüber hinaus ist der aufnehmende Betrieb verpflichtet, ein Eingangsbuch über aufgenommene betriebsfremde organische Düngemittel zu führen (nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige ALF).
- Die Vorgaben im Rahmen der Cross Compliance und die Grundsätze bei der Anwendung von phosphathaltigen Düngemitteln sind einzuhalten. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige ALF (vgl. Abschnitt F).
- Der Antragsteller muss sich verpflichten, auf den in die Förderung einbezogenen Flächen
 - für die Dauer des Bewilligungszeitraums diese **verpflichtungsgemäß zu bewirtschaften bzw. zu pflegen**,
 - auf die Ausbringung von Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien, Bioabfällen und ähnlichen Stoffen (z. B. Fleischknochenmehl) zu verzichten. Ausgenommen hiervon sind unbedenkliche Bioabfälle. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige ALF. Bei der Maßnahme 1.1 „Ökolandbau“ gelten entsprechend die Bestimmungen gemäß der EG-Öko-VO. Für die in die Maßnahmen 3.2 „Winterbegrünung“ und 3.3 „Mulchsaatterfahren“ einbezogenen Flächen gilt das Ausbringungsverbot im Kalenderjahr der Zwischenfruchtaussaat **und** im darauf folgenden Kalenderjahr,
 - keine Entwässerungsmaßnahmen, Planierungen bzw. Auffüllungen ohne Zustimmung des ALF durchzuführen.
- Die Förderung ist grundsätzlich auf ganze Feldstücke abzustellen. Ausnahmen sind generell bei den Maßnahmen 2.2 „Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Bereichen“, 2.3 „Mahd von Steilhangwiesen“, 3.2 „Winterbegrünung“, 3.3 „Mulchsaatterfahren“, 3.4 „Umwandlung von Acker in Grünland“, 3.5 „Grünstreifen zum Gewässer- und Bodenschutz“ und 3.6 „Agrarökologische Ackernutzung und Blühflächen“ möglich.

C Maßnahmen und Bewirtschaftungsauflagen nach KULAP-A

1. Gesamtbetriebliche Maßnahmen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass der gesamte Betrieb entsprechend den nachfolgenden Auflagen bewirtschaftet wird. Dies gilt auch für Flächen ohne 5-jähriges Nutzungsrecht bzw. für Flächen, die außerhalb Bayerns liegen und somit nicht förderfähig sind.

1.1 Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb – A 11

- Grundlage für die Förderung ist die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 – EG-Öko-VO – und VO (EWG) Nr. 1804/1999 in der jeweils geltenden Fassung.
- Der **gesamte** Betrieb muss **ökologisch** bewirtschaftet werden, ausgenommen ist **nur** der Anbau (z. B. Hausgarten) und die Tierhaltung für private Zwecke in geringem Umfang und ohne Erwerbsabsicht (nähere Informationen hierzu erteilt die gewählte Kontrollstelle).
- Bei Neueinsteigern in den ökologischen Landbau muss bereits bei Abgabe des AUM-Antrags die Kopie des Abschlusses eines Kontrollvertrags mit einer in Bayern zugelassenen Kontrollstelle vorgelegt werden.
- **Maximaler Viehbesatz:** 2,0 GV/ha LF (vgl. Abschnitt B 3 b)
- Bei Betrieben mit mehr als 50 % Hauptfutterfläche (HFF) muss im Betrieb jährlich ein Mindestviehbesatz (Durchschnittsbestand) von 0,3 GV/ha HFF eingehalten werden.
- Kein Grünlandumbruch (Dauergrünland und Wechselgrünland, NC: 428, 441, 451 – 460, 567, 592, 994) zur Vergrößerung der Ackerfläche.
- **Höhe der Förderung:**
 - Acker-/Grünland **190 €/ha**
 - Gärtnerisch genutzte Flächen und landwirtschaftliche Dauerkulturen **380 €/ha**
 - Für max. 15 ha wird zusätzlich eine Förderung von 35 €/ha LF für die verpflichtende Teilnahme am Kontrollverfahren gewährt.

2. Grünland

Der Antragsteller kann zwischen betriebszweigbezogenen (2.1) und/oder einzelflächenbezogenen Maßnahmen (2.2, 2.3, 2.4) wählen.

2.1 Umweltorientierte Dauergrünlandnutzung „Grünlandextensivierung“ – A 21, A 22, A 23

Bewirtschaftung der gesamten Dauergrünlandfläche (NC: 441, 451 – 460, 567, 592, 994) des Betriebs entsprechend den nachfolgenden Auflagen (gilt auch für Flächen ohne 5-jähriges Nutzungsrecht bzw. für Flächen, die außerhalb Bayerns liegen und somit nicht förderfähig sind):

- **Verzicht auf flächendeckenden chemischen Pflanzenschutz** (Einzelpflanzenbehandlung mit Streichgeräten/Rückenspritze ist erlaubt).
- **Der Umbruch von Dauergrünlandflächen ist generell verboten.**
- In jedem Kalenderjahr im Verpflichtungszeitraum muss ein **Mindestbesatz an Raufutterfressern** (Durchschnittsbestand) im Betrieb von **0,3 RGV/ha Hauptfutterfläche** (HFF, NC: 411 – 460) eingehalten werden.
- Die Dauergrünlandflächen sind mindestens einmal während der Vegetationsperiode zu mähen oder zu beweiden. Das Schnittgut ist landwirtschaftlich zu verwerten (**Mulchverbot**).
- **Maximaler Viehbesatz** von 2,0 GV/ha LF (Stufe 1), 1,8 GV/ha HFF (Stufe 2) bzw. 1,4 GV/ha HFF (Stufe 3). Gleichzeitig dürfen im Betrieb nicht mehr organische Düngemittel ausgebracht werden, als es jeweils maximal dem Dunganfall dieser Viehbesatzgrenzen entspricht (vgl. Abschnitt B 3 b).
- **Zusätzlich bei Stufen 2 und 3: Verzicht auf Mineraldünger** (mit Ausnahme einer Kalkung und – im Falle eines nachgewiesenen Bedarfs – der im ökologischen Landbau zugelassenen mineralischen Ergänzungsdünger. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige ALF).

- Förderfähig sind nur **Wiesen, Mähweiden und Weiden auch soweit sie neu eingesät sind** (NC: 441, 451 - 453). Streuwiesen, Hutungen, Alm-/Alpflächen und Sommerweideflächen für Wanderschafe sind von der **Förderung ausgeschlossen**.
- **Höhe der Förderung:**
 - **Stufe 1:** bis max. 2,0 GV/ha LF – A 21 **50 €/ha**
 - **Stufe 2:** bis max. 1,8 GV/ha HFF – A 22 **100 €/ha**
 - **Stufe 3:** bis max. 1,4 GV/ha HFF – A 23 **150 €/ha**

2.2 Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten – A 24

- **Verzicht auf jegliche Düngung** (ausgenommen Kalkung) und **chemische Pflanzenschutzmittel**.
- Es können nur Flächen, die unmittelbar an ständig wasserführende Gewässer angrenzen, in kartierten Überschwemmungsgebieten (Hochwassergefährdung), in Hochwasserretentionsgebieten, in Wasserschutzgebieten, in der Gebietskulisse des Donaumoosentwicklungskonzepts, in der Gebietskulisse des Gesamtökologischen Gutachtens Donauried oder entlang von besonders schützenswerten (kartierten) Biotopen liegen, sowie Feldstücke mit Dolinen in die Förderung einbezogen werden.
- Der Flächenumfang ist vom Antragsteller in Abstimmung mit dem ALF zu bestimmen und in eine Kopie der FeKa einzuzeichnen.
- Ein Umbruch der geförderten Grünlandflächen ist verboten.
- Die Grünlandflächen sind mindestens einmal während der Vegetationsperiode zu mähen oder durch Hüteschafhaltung zu beweiden. Sonstige Beweidung (z. B. mit Rindern) ist nicht zulässig. Das Schnittgut ist landwirtschaftlich zu verwerten (**Mulchverbot**).
- Förderfähig sind Wiesen, Weiden und Mähweiden auch soweit sie neu eingesät sind (NC: 441, 451 – 453).
- **Höhe der Förderung:** **280 €/ha**

2.3 Mahd von Steilhangwiesen

- Die **Mähnutzung** muss so durchgeführt werden, dass der angestrebte Schutz vor Erosion gesichert ist.
- Eine Beweidung des letzten Aufwuchses in Form einer **Nachweide** ist zulässig, soweit keine Erosionsgefahr besteht.
- Die Fläche muss auf Karten beim ALF ausgewiesen sein.
- Förderfähig sind Wiesen und Mähweiden (NC: 451, 452)
- **Höhe der Förderung:**
 - 35 – 49 % Steigung – A 25 **400 €/ha**
 - ab 50 % Steigung – A 26 **600 €/ha**

2.4 Extensive Weidenutzung durch Schafe und Ziegen – A 27

- Die Maßnahme ist grundsätzlich auf **extensive Sommerweiden für Wanderschafe/-ziegen und Hutungen sowie ausgewiesene Sonderflächen** wie z. B. Truppenübungsplätze, Flugplätze, Kanal- und Hochwasserschutzdämme und andere vergleichbare Flächen beschränkt. Der 10-monatige Verfügungszeitraum, der für den Erhalt der Betriebsprämie notwendig ist, ist für die einbezogenen Flächen nicht erforderlich.
- Auf allen in die Förderung einbezogene Flächen ist jährlich eine **gezielte Beweidung** durchzuführen.
- Auf den geförderten Flächen sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Veränderung des extensiven Zustandes der Weideflächen führen (z. B. Düngung, chem. Pflanzenschutz).
- Im Jahresdurchschnitt müssen **mindestens 10 Mutterschafe/-ziegen im Betrieb gehalten werden**.
- Förderfähige Flächen sind Sommerweiden für Wanderschafe/-ziegen und Hutungen (NC: 454, 460).
- **Höhe der Förderung:** **100 €/ha**

3. Acker

Der Umfang und die für die Berechnung der Ackerfläche maßgeblichen NC ergeben sich aus den Angaben im Betriebsdatenblatt des FNN unter dem Überbegriff „Kulturlandschaftsprogramm – Teil A“ in der Zeile „Ackerfläche“.

Der Antragsteller kann zwischen betriebszweigbezogenen (3.1) und/oder einzelflächenbezogenen Maßnahmen (3.2, 3.3, 3.4, 3.5 und 3.6) wählen.

3.1 Vielfältige Fruchtfolge auf der gesamten Ackerfläche des Betriebs – A 31

Bewirtschaftung der **gesamten Ackerfläche** des Betriebs entsprechend den nachfolgenden Auflagen (gilt auch für Flächen ohne 5-jähriges Nutzungsrecht bzw. für Flächen, die außerhalb Bayerns liegen und somit nicht förderfähig sind):

- **Maximaler Viehbesatz:** 2,0 GV/ha LF (vgl. Abschnitt B 3 b).
- Anbau von **mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten** im Betrieb in jedem Verpflichtungsjahr.
- Der **jährliche Anbauumfang einer Hauptfruchtart** muss mit Ausnahme der Leguminosen (mindestens 5,0 %) **mindestens 10,0 % der Ackerfläche** betragen und darf 30,0 % der Ackerfläche nicht überschreiten.
- Der Getreideanteil (NC: 113, 114, 115, 116, 118, 121, 122, 125, 126, 131, 132, 140, 144, 145, 156, 157, 190, 425, 426) darf zwei Drittel (66,0 %) der Ackerfläche nicht überschreiten.
- Jährlich sind **mindestens 5,0 %** der Ackerfläche mit Fruchtarten anzubauen, die aus **Leguminosen oder einem Leguminosen-Gemenge** bestehen (gilt auch als Hauptfruchtart), das Leguminosen enthält. Nach Leguminosen (bzw. Gemenge aus Leguminosen) ist eine über den Winter (mindestens bis 15.01. des Folgejahres) beizubehaltende Folgefrucht anzubauen.
- Werden mehr als 5 Hauptfruchtarten angebaut und wird der Mindestanteil von 10,0 % der Ackerfläche bei einer oder mehreren Hauptfruchtarten nicht erreicht, so können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden bis die genannten Anbauanteile (mindestens 10,0 %) erreicht werden.
- Stillgelegte Flächen nach VO (EG) Nr. 1782/2003 (einschließlich Stilllegungsflächen mit nachwachsenden Rohstoffen) sowie aus der Erzeugung genommene Flächen zählen nicht als Hauptfrucht im Sinne dieser Maßnahme.
- **Hauptfruchtarten** im Sinne dieser Maßnahme sind:
 - Winterweizen (NC: 114, 115, 118, 125)
 - Sommerweizen (NC: 113, 116, 144)
 - Wintergerste (NC: 131)
 - Sommergerste (NC: 132)
 - Winterroggen (NC: 121)
 - Sommerroggen (NC: 122)
 - Hafer (NC: 140)
 - Wintermenggetreide ohne Weizen und sonstiges Getreide (NC: 126, 190)
 - Sommermenggetreide ohne Weizen (NC: 145)
 - Weizen als Ganzpflanzensilage (NC: 425)
 - Sonstiges Getreide als Ganzpflanzensilage (NC: 426)
 - Wintertriticale (NC: 156)
 - Sommertriticale (NC: 157)
 - Mais (NC: 171, 172, 175, 411)
 - Erbsen (NC: 210)
 - Ackerbohnen (NC: 220)
 - Süßlupinen zur Körnergewinnung (NC: 230)
 - Sonstige Hülsenfrüchte (NC: 240, 290)
 - Wintererbsen (NC: 311)
 - Sommererbsen (NC: 312)
 - Sonnenblumen (NC: 320)
 - Sojabohnen (NC: 330)
 - Öllein und sonstige Ölfrüchte (NC: 341, 390)
 - Rüben (NC: 413, 414, 620)
 - Sonstige Hackfrüchte (NC: 412)
 - Klee (NC: 421)
 - Klee-Gras, Klee-Luzerne-Gemisch (NC: 422)
 - Luzerne (NC: 423)
 - Ackergras (NC: 424)

- Sonstige Hauptfutterfläche (NC: 429)
- Kartoffeln (NC: 611, 612, 613, 615, 640, 642, 644, 619)
- Tobinambur (NC: 630)
- Feldgemüse und Gemüse im Freiland (NC: 710, 720)
- Blumen- und Zierpflanzen (NC: 722)
- Erdbeeren (NC: 723)
- Heil- und Gewürzpflanzen (NC: 770)
- Sonstige Handelsgewächse (NC: 790)
- Flachs (NC: 342)
- Hanf (NC: 793)
- Samenvermehrung Gras, Rüben, Phacelia (NC: 912)
- Samenvermehrung Klee (NC: 913)

• **Leguminosen** oder ein **Gemenge aus Leguminosen** im Sinne dieser Maßnahme sind:

- Erbsen (NC: 210)
- Ackerbohnen (NC: 220)
- Süßlupinen zur Körnergewinnung (NC: 230)
- Sonstige Hülsenfrüchte (NC: 240, 290)
- Klee (NC: 421)
- Klee-Gras, Klee-Luzerne-Gemisch (NC: 422)
- Luzerne (NC: 423)
- Sojabohnen (NC: 330)
- Samenvermehrung für Klee (NC: 913)

• **Höhe der Förderung:** **50 €/ha** Stillgelegte und aus der Erzeugung genommene Ackerflächen (NC: 511, 516, 545, 560, 563, 564, 591) sind von der Förderung ausgeschlossen.

3.2 Winterbegrünung – A 32

- Anbau von **Zwischenfrüchten** oder Ansaat bzw. Beibehaltung von Untersaaten in **Ackerbau bzw. Dauerkulturen** nach der Ernte der Hauptfrüchte.
- Der **Flächenumfang der Winterbegrünung** muss jeweils **mindestens 5,0 % der gesamten Ackerfläche** und/oder bei Beantragung auf **Dauerkulturflächen mindestens 5,0 % der gesamten Dauerkulturfläche** (NC: 750, 811, 817, 819, 824, 825, 851, 852) des Betriebs umfassen. Zur gesamten Acker-/Dauerkulturfläche gehören auch Flächen ohne 5-jähriges Nutzungsrecht bzw. Flächen, die außerhalb Bayerns liegen und somit nicht förderfähig sind. Maßgeblich für die Bemessung des notwendigen Umfangs sind die Flächen im jeweiligen FNN.
- Der Anbau von Zwischenfrüchten/Untersaaten (Begrünungsansaat) muss durch eine **gezielte Ansaat** (Selbstbegrünung kann nicht gefördert werden) erfolgen. Eine Winterbegrünung ist im Anschluß an eine Nutzung als Ackerfutter mit den NC 421 – 424 und 429 bzw. als Samenvermehrung (NC: 912, 913) nicht förderfähig.
- Bei Begrünung von Dauerkulturflächen muss es sich um eine dauerhafte Grassamenmischung (Neuansaat nicht zwingend erforderlich) oder um eine winterharte (nicht abfrierende) oder abfrierende Zwischenfrucht handeln.
- Zur Begrünung dürfen **keine ausgleichsberechtigten Kulturpflanzen** nach Anhang IX der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 verwendet werden. Darunter fallen alle Getreidearten, Mais, Ölsaaten (Ausnahme Körnersenf), Eiweißpflanzen, Leinsamen sowie Faserflachs und Hanf. Dies gilt auch bei Mischbau ausgleichsberechtigter Kulturarten (z. B. Getreide und Eiweißpflanzen). Dagegen ist ein Mischbau ausgleichsberechtigter Kulturen mit **nicht** ausgleichberechtigten Kulturen (z. B. Roggen mit Ackerfutter) als Begrünungsansaat zulässig. Für die Winterbegrünung sind winterharte (nicht abfrierende) oder abfrierende Zwischenfrüchte zulässig.
- Eine Förderung der Maßnahmen Winterbegrünung und Mulchsaatverfahren auf derselben Fläche im gleichen Jahr ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass nach Ernte der im Mulchsaatverfahren angebauten Reihenkultur für die Winterbegrünung eine gezielte Neuansaat erfolgt.
- Die Begrünungsansaat kann nur auf einer Fläche erfolgen, die im jeweiligen Jahr mit einer Hauptfrucht bestellt war und im aktuellen FNN des Antragstellers erfasst war.

- Bis Vegetationsende muss ein für eine erosions- und nitratmindernde Wirkung ausreichender Pflanzenbestand vorhanden sein.
- Die Einarbeitung bzw. das Mulchen des Aufwuchses darf frühestens nach dem 15.01. des Folgejahres erfolgen.
- Der während der „Begrünungszeit“ (Zeitpunkt der Ansaat bis 15.01. des Folgejahres) entstandene Aufwuchs darf weder während des o. a. Zeitraums noch nach dem 15.01. genutzt werden (z. B. Futtermutzung, Verwertung über Biogasanlagen). Er muss auf der Fläche verbleiben.
- Die Winterbegrünung kann im Folgejahr in die obligatorische Flächenstilllegung überführt werden. Die Durchführung der Winterbegrünung im Anschluss an die obligatorische Flächenstilllegung (Ausnahme: nach Anbau nachwachsender Rohstoffe) ist nicht zulässig.
- Die Ausbringung von Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien, Bioabfällen und ähnlichen Stoffen (z. B. Fleischknochenmehl) ist im Kalenderjahr der Begrünungsansaat und im darauf folgenden Kalenderjahr nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind unbedenkliche Bioabfälle (Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige ALF).
- **Höhe der Förderung:** **60 €/ha LF**
bei Kombination mit Maßnahme 1.1 – A 11 **30 €/ha LF**

3.3 Mulchsaatchverfahren – A 33

Allgemeine Bestimmungen

- Förderfähig ist das **Mulchsaatchverfahren** bei den **Reihenkulturen** Mais, Rüben, Kartoffeln, Sonnenblumen, Ackerbohnen, Feldgemüse sowie **Mulchverfahren** bei den **landwirtschaftlichen Dauerkulturen** Hopfen, Wein und Erwerbsobst (ausgenommen Streuobstbau).
- Die KULAP-Maßnahme Mulchsaatchverfahren ist nicht zulässig auf einer Fläche, die im vorangegangenen Verpflichtungsjahr in die Maßnahme Winterbegrünung einbezogen war (d. h. keine Förderung beider Maßnahmen auf Grundlage einer einzigen Zwischenfruchtansaat!).
- Nach Ernte der Hauptfrucht des Vorjahres ist eine Zwischenfruchtaussaat erforderlich. Dabei muss sich vor Vegetationsende so viel Pflanzenmasse entwickelt haben, dass im Frühjahr eine **erosionsmindernde Mulchschicht** vorhanden ist.
- Beim Hopfen sind die Vorgaben der amtlichen Beratung zum Mulchsaatchverfahren zu beachten.
- Eine Festlegung auf eine bestimmte Reihenkultur während des Verpflichtungszeitraums ist nicht erforderlich.
- **Kennzeichnung** der jährlich zur vorbereitenden Zwischenfruchtsaat **vorgesehenen Flächen** im jeweiligen Mehrfachantrag (**FNN**).
- Der förderfähige Flächenumfang bemisst sich jährlich auf der Grundlage des tatsächlichen Flächenumfangs der Reihenkultur, die im Mulchsaatchverfahren angebaut wird bzw. der Dauerkulturen mit Mulchsaatchverfahren zwischen den Reihen (Angabe jeweils im FNN des Mehrfachantrags).
- Eine nichtwendende Bodenbearbeitung im Frühjahr im Zuge der Saatbettbereitung ist zulässig. Größere Mulchmassen können gegebenenfalls im Spätherbst bodenschonend auf gefrorenem Boden abgeschlegelt werden. In Abstimmung mit dem ALF ist vor Zuckerrüben und Kartoffeln eine leichte, nichtwendende Bodenbearbeitung im Herbst erlaubt. Bei Zuckerrüben ist dies nur zulässig, wenn die Zwischenfruchtsaat konservierend (pfluglos) in eine Strohecke erfolgte. Ansonsten ist eine Bodenbearbeitung im Herbst ausgeschlossen. Eine Nutzung (z. B. Futtermutzung, Verwertung über Biogasanlagen) des Zwischenfruchtanbaus ist nicht gestattet.
- Der Anbau von nicht abfrierenden Winterzwischenfrüchten, die im Frühjahr mit chemischen Mitteln abgespritzt werden müssen, ist nicht zulässig.

Zusätzliche Bestimmungen bei Mulchsaatchverfahren in Obstdauerkulturen (ausgenommen Streuobstanlagen):

- Fahrgassen (mindestens 70 % des Baumreihenabstandes) und das Vorgewende sind durch **Grassamenmischungen**

dauerhaft zu begrünen (Selbstbegrünung erfüllt die Bedingung nicht).

- Fahrgassen und Vorgewende müssen **jährlich gemulcht** werden.
- Baumstreifen müssen bewuchsfrei gehalten werden. Es dürfen nur die nach den Richtlinien für den integrierten Obstbau der Bundesfachgruppe Obstbau zugelassenen Herbizide angewandt werden.
- Bei Neuanlage ist die Begrünung unmittelbar nach Beendigung der Pflanzarbeiten (bei Winter- bzw. Frühjahrspflanzung bis spätestens Ende des folgenden Monats Mai) vorzunehmen.
- **Höhe der Förderung:** **80 €/ha**
bei Kombination mit Maßnahme 1.1 – A11 **40 €/ha**

3.4 Umwandlung von Ackerland in Grünland entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten – A 34

- Flächen, die in den beiden Vorjahren des ersten Verpflichtungsjahrs in der Hauptnutzung als Ackerflächen bewirtschaftet wurden, sind als Wiese, Mähweide oder Weide **neu einzusäen** und während des gesamten Verpflichtungszeitraums in dieser Form zu nutzen. Dabei muss bereits ab dem ersten Verpflichtungsjahr eine Hauptnutzung als Wiese, Weide oder Mähweide vorliegen.
- Bei Teilnahme an dieser Maßnahme gilt ein **generelles Dauergrünlandumbruchverbot** (NC: 441, 451 – 460, 567, 592, 994) für den gesamten Betrieb.
- Es können nur Flächen einbezogen werden, die in der unter Abschnitt C 2.2 genannten Gebietskulisse liegen.
- Die eingesäten Flächen zählen als Ackernutzung und erhalten auch nach Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums keinen Dauergrünlandstatus.
- Förderfähig ist Grünlandeinsaat (NC: 441).
- **Höhe der Förderung:** **jährlich 250 €/ha**

3.5 Grünstreifen zum Gewässer- und Bodenschutz – A 35

- Gefördert wird die dauerhafte Einsaat eines **10 – 30 m breiten Grünstreifens** auf Ackerflächen
 - am **Rand eines Feldstücks entlang angrenzender Seen, Flüsse, Bäche** und ständig oder periodisch wasserführender Oberflächengewässer,
 - in **Geländemulden**, wo nach starken oder langandauernden Niederschlägen Oberflächenwasser konzentriert abfließt und Rinnen- oder Grabenerosion verursachen kann,
 - bei potentiell **erosionsgefährdeten Hangflächen am Fuß- und im Hangbereich** quer zur Hangneigung.
- Die Lage der Grünstreifen ist **mit dem zuständigen ALF abzustimmen** und in eine Kopie der FeKa einzuzeichnen.
- Auf dem eingesäten Grünstreifen ist **jegliche Düngung, flächendeckender chemischer Pflanzenschutz** (Unkrautbekämpfung als Einzelpflanzenbehandlung möglich) und **jegliche Bodenbearbeitung untersagt**.
- Der Grünstreifen muss mindestens einmal im Jahr **gemäht, beweidet oder zumindest gemulcht** werden.
- Eine Förderung der Grünstreifen ist nur in den Verpflichtungsjahren möglich, in denen das Feldstück, auf dem die Grünstreifen angelegt sind, als Ackerfläche genutzt wird. Wird die Ackerfläche stillgelegt (NC: 511, 545, 560, 563) bzw. aus der Erzeugung genommen (NC: 591) oder als Ackerfläche mit den NC 421 – 424, 428 oder 429 genutzt, erfolgt in diesem Jahr keine Förderung.
- Die eingesäten Ackergrünstreifen zählen als Ackernutzung. Sie erhalten auch nach Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums keinen Dauergrünlandstatus.
- Förderfähig sind die mit NC 421 – 424, 428 und 441 codierten Grünstreifen.
- **Höhe der Förderung:** **7 €/ar Grünstreifen**

3.6 Agrarökologische Ackernutzung und Blühflächen

A) Agrarökologische Ackernutzung ohne Stilllegungs-/glöZ'-Flächen – A 36

- Die Bereitstellung (**5 Jahre**) von Ackerflächen für **agrarökologische Zwecke** beinhaltet die Einstellung bzw. starke Reduzierung der landwirtschaftlichen Produktion. Die Bewilligung der Förderung erfolgt unter Berücksichtigung landschafts- und agrarökologischer Gesichtspunkte.
- Diese Maßnahme kommt grundsätzlich nicht flächenhaft, sondern nur für ausgewählte Flächen(-teile) im Rahmen eines vom ALF erstellten **agrarökologischen Konzepts** zur Anwendung. Dabei muss eine geeignete Bepflanzung, Einsaat und sonstige Begrünung oder Pflege erfolgen.
- Den Belangen des Umweltschutzes und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen entgegenstehende Bodenbearbeitungen, Meliorationsmaßnahmen oder Nutzungen dürfen nicht vorgenommen werden. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige ALF.
- Förderfähig sind Flächen mit NC 560.
- **Höhe der Förderung:**
In Abhängigkeit von der einzelflächenbezogenen Ertragsmesszahl (EMZ) je ha:
 - bis zu einer EMZ von 2 000 **60 €/ha**
 - je weitere 100 EMZ **12 €/ha**Die Berechnung der maßgeblichen EMZ für das jeweilige Feldstück wird durch das ALF nach den Flächenangaben des Antragstellers bzw. nach den ermittelten Flächen durchgeführt.

B) Blühflächen auf Stilllegungs-/glöZ'-Flächen¹ – A 37

- Förderfähig ist die Ansaat **spezieller mehrjähriger Mischungen** bestehend aus **Kulturpflanzen und heimischen Wildpflanzen** (Blühflächen/Buntbrachen), die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen.
- Die Blühflächen sind bis spätestens 15. Juni des ersten Verpflichtungsjahres zu bestellen.
- Der **Saatgutzukauf** muss durch den Antragsteller erfolgen und ist bis spätestens 15. Juni des ersten Verpflichtungsjahrs dem zuständigen ALF vorzulegen.
- Verbot der Anwendung von **Düngemitteln** und des **flächendeckenden chem. Pflanzenschutzes** (Unkrautbekämpfung als Einzelpflanzenbehandlung möglich).
- **Keine Nutzung des Aufwuchses** (z. B. Futternutzung, Verwertung in Biogasanlagen).
- Keine Zulassung anderweitiger Bodenbearbeitung außer Bestellmaßnahmen.
- Unkrautbekämpfung und Pflegemaßnahmen (Mulchen, auf glöZ'-Flächen auch Mahd und Abfuhr) nur bei notwendiger Bekämpfung von starker Verunkrautung bzw. Auftreten von Problemunkräutern.
- Weitere Bestimmungen vergleiche Merkblatt „Blühflächen auf Stilllegungs-/glöZ'-Flächen“.
- Förderfähig sind Stilllegungs-/glöZ'-Flächen (NC: 511, 545, 591).
- **Höhe der Förderung:** **60 €/ha**

4. Spezielle Bewirtschaftungsformen zum Erhalt der Kulturlandschaft

4.1 Behirtungsprämie für anerkannte Almen und Alpen

Bitte zusätzliches Antragsformular ausfüllen (am ALF erhältlich).

- Auf den einbezogenen Almen/Alpen dürfen **flächendeckend keine chemischen Pflanzenschutzmittel** – ausgenommen Einzelpflanzenbehandlung (Streichgeräte, Rückenspritze) zur Sicherung ökologisch wertvoller Bestände – eingesetzt werden.

¹ glöZ'-Flächen: aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen, die in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden.

- Die Alm/Alpe muss ein **selbstständiger Weidebetrieb** sein, d. h. eine tägliche Beweidung vom Talbetrieb aus ist nicht möglich.
- Die Alm/Alpe sowie ggf. Nieder- und Hochleger (Weidestaffel) gelten als **eine Einheit**. Bei Behirtung der Alm/Alpe durch ständiges und nicht ständiges Personal wird eine Förderung nur für das ständige Personal gewährt.
- Förderfähig sind Almen/Alpen (NC: 455).
- **Höhe der Förderung** bei Behirtung durch:
 - **ständiges Personal 80 €** je ha Lichtweide, mind. 600 €/Alm/Alpe, max. 2.500 € je Hirte – **A 41/A 42**
 - **nichtständiges Personal 40 €** je ha Lichtweide, mind. 300 €, max. 1.250 € je Alm/Alpe – der Höchstbetrag kann **nur einmal je Alm-, Alpeinheit** ausgeschöpft werden – **A 43/A 44**.

4.2 Streuobstbau – A 45

- Zum Streuobstbau (Kernobst, Steinobst, Nussbäume) auf landwirtschaftlicher Nutzfläche zählen Obstbäume als Einzelbäume, kleine Baumgruppen, Baumzeilen entlang von Wegen und Straßen sowie extensiv genutzte Streuobstbestände mit und ohne Unternutzung.
- Es können **maximal 100 Streuobstbäume pro ha LF** gefördert werden.
- Nicht gefördert werden können: Baumarten mit weniger als 3 m Kronendurchmesser oder mit weniger als 1,60 m Stammhöhe.
- Streuobstbäume, die im Rahmen des Förderprogramms des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefördert wurden, können während der dort festgelegten Zweckbindungsfrist nicht in das KULAP-A einbezogen werden.
- **Höhe der Förderung:** **3 €/Baum**
Obergrenze **max. 300 €/ha**

4.3 Umweltgerechter Weinbau in Steil- und Terrassenlagen – A 46/A 47

Bitte zusätzliches Antragsformular ausfüllen (am ALF erhältlich). Nähere Auskünfte erteilt das zuständige ALF.

- **Höhe der Förderung:** **330 – 2.050 €/ha**

4.4 Extensive Teichwirtschaft – A 48

Nähere Auskünfte erteilt das zuständige ALF.

- **Höhe der Förderung:** **180 €/ha Teichfläche**

5. Investive Maßnahmen zur Pflege von Hecken

5.1 Heckenpflegeprämie – A 51

Eigene Antragstellung im Sommer/Herbst 2007.

Nähere Auskünfte erteilt das zuständige ALF.

- **Höhe der Förderung:** **100 €/ar gepflegter Hecke**

D Bestimmungen und allgemeine Auflagen des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms einschl. Erschwernisausgleichs (VNP/EA)

1. Welche Zielsetzung hat das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm?

Die Förderung soll durch eine naturschonende **Bewirtschaftung ökologisch bedeutsamer Lebensräume** dazu beitragen,

- die Biodiversität zu schützen bzw. zu verbessern, die aufgrund einer naturschonenden landwirtschaftlichen Nutzung entstanden ist,
- das Europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 aufzubauen und den Bayerischen Biotopverbund BayernNetzNatur zu entwickeln,
- die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu sichern und zu verbessern,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen zu sichern und zu entwickeln,
- die Lebensräume und Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenwelt unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter Arten zu erhalten, zu entwickeln und soweit möglich wiederherzustellen und damit
- zusätzliche Kosten und Einkommensverluste auszugleichen, die Landwirten aus der nachhaltigen Bewirtschaftung von Lebensräumen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie entstehen.

2. Wer kann am Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm teilnehmen?

- **Landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)** bei Selbstbewirtschaftung der landw. genutzten bzw. nutzbaren Flächen.
- Landwirte, Zusammenschlüsse von Landwirten sowie sonstige Landbewirtschafter einschließlich Teichbewirtschafter und Jagdgenossenschaften, die eine landwirtschaftlich genutzte bzw. nutzbare Fläche (einschl. Teichfläche) von **mindestens 0,3 ha selbst bewirtschaften/pflegen**.
- Landschaftspflegeverbände, anerkannte Naturschutzverbände (Art. 42 BayNatSchG) und Verbände/Vereine, die sich satzungsgemäß der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege verpflichtet haben, soweit sie Flächen selbst bewirtschaften und pflegen.
- Empfänger der Altershilfe für Landwirte (ALG) oder der Produktionsaufgaberente (FELEG) können nicht gefördert werden.
- Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden, öffentlich-rechtliche Stiftungen sowie Teilnehmergemeinschaften können nicht am VNP/EA teilnehmen.

3. Was ist zu beachten

a) Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung sind, dass

- die Antragsflächen in Bayern liegen,
- die untere Naturschutzbehörde (UNB) der Förderung zustimmt,
- der Antragsteller
 - die einbezogenen Flächen nach ortsüblichen Normen **selbst** bewirtschaftet/pflegt sowie hierfür die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft entrichtet,
 - bei Antragstellung das Nutzungsrecht für die einbezogenen Flächen für die Dauer der Verpflichtung besitzt,
- die Mindestgröße einer Maßnahmenflächen 0,1 ha beträgt.

b) Gebietskulisse

- Flächen nach Art. 13d Abs. 1 BayNatSchG (ausgenommen die unter Nr. 2 und Nr. 5 genannten Biotope).
- Flächen in den Nationalparks Berchtesgaden und Bayerischer Wald, in Biosphärenreservaten, in Naturschutzgebieten, FFH- und Vogelschutzgebieten, Feuchtflächen im Sinn des Art. 13 d Abs. 3 BayNatSchG, Flächen, die nach Art. 9 und 12 BayNatSchG als Naturdenkmal oder Landschaftsbestandteil und Grünbestände geschützt sind, sowie Flächen, die in der Biotopkartierung Bayern erfasst sind bzw. ihren Kriterien entsprechen.
- Flächen mit FFH-Lebensraumtypen und Arten gemäß den Anhängen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie sowie Flächen, die planmäßig zum Aufbau des BayernNetzNatur bereitgestellt werden.
- Einzelflächen, die im Rahmen naturschutzfachlicher Programme und Pläne schwerpunktmäßig für Zwecke des Natur- und Artenschutzes bereitgestellt werden.

c) Bewertungsblätter

In **einem** Bewertungsblatt können nur Flächen aufgenommen werden, die in identische Grund- und Zusatzleistungen einbezogen werden.

E Maßnahmen und Bewirtschaftungsauflagen (einzelflächenbezogen) nach VNP/EA

1. Biototyp Acker

Die für die Einstufung als Ackerfläche maßgeblichen NC ergeben sich aus den Angaben im Betriebsdatenblatt des FNN unter dem Überbegriff „Kulturlandschaftsprogramm – Teil A“ in der Zeile „Ackerfläche“.

Grundleistungen:

1.1 Extensive Ackernutzung für Feldbrüter und Ackerwildkräuter – G 11

- Extensive Bewirtschaftung von Ackerflächen unter Verzicht auf den Anbau von Mais, Klee, Klee gras, Luzerne, Kartoffeln und Zuckerrüben (NC: 171, 172, 175, 411, 421 – 423, 611 – 615, 640 – 644, 620).
- Verzicht auf Untersaat.
- **Bewirtschaftungsruhe** in der Zeit vom 15.04. bis einschließlich 30.06. eines Jahres.
- **Reduzierte Ansaatdichte** bei Getreide (Reihenabstand mindestens 20 cm).
- **Höhe der Förderung:**
 - Ackerlagen, EMZ bis 4 500 **150 €/ha**
 - Ackerlagen, EMZ ab 4 501 **350 €/ha**Die Berechnung der maßgeblichen EMZ für das jeweilige Feldstück wird durch das ALF nach den Flächenangaben des Antragstellers bzw. nach den ermittelten Flächen durchgeführt.

1.2 Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung

A) für Feldbrüter und Ackerwildkräuter – G 12

B) in Biberlebensräumen – G 13

- **Brachlegung** mit anschließender Selbstbegrünung auf Flächen, die im Vorjahr des ersten Verpflichtungsjahres als Ackerfläche genutzt wurden.
- **Bewirtschaftungsruhe** 15.03. bis einschließlich 31.08. eines Jahres.
- Förderfähig sind Flächen mit NC: 560.

- **Höhe der Förderung:**
 - Ackerlagen, EMZ bis 4 500 **100 €/ha**
 - Ackerlagen, EMZ ab 4 501 – 6 000 **300 €/ha**
 - Ackerlagen, EMZ ab 6 001 **430 €/ha**
- Die Berechnung der maßgeblichen EMZ für das jeweilige Feldstück wird durch das ALF nach den Flächenangaben des Antragstellers bzw. nach den ermittelten Flächen durchgeführt.

Kombination mit folgenden Zusatzleistungen:

0.1 Verzicht auf jegliche Düngung und den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel – Z 11

- Kombinierbar nur mit der Grundleistung 1.1 – G 11
- **Höhe der Förderung:** **310 €/ha**

oder

0.2 Verzicht auf Mineraldüngung, organische Düngemittel (außer Festmist) und den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel – Z 12

- Kombinierbar nur mit der Grundleistung 1.1 – G 11
- **Höhe der Förderung:** **260 €/ha**

und

0.3 Erhöhter Arbeits- und Maschinenaufwand

- Kombinierbar nur mit den Grundleistungen 1.1 – G 11 und 1.2 A – G 12
- Die Erschwerniskriterien, die speziellen Auflagen/Verpflichtungen und die Erschwernisstufe der einzubeziehenden Fläche(n) werden im Bewertungsblatt der unteren Naturschutzbehörde (UNB) festgelegt (Bestandteil des Antrags).
- **Erschwernisstufen:** **Höhe der Förderung**
 - Stufe 1: – Z 01 **25 €/ha**
 - Stufe 2: – Z 02 **65 €/ha**
 - Stufe 3: – Z 03 **180 €/ha**
 - Stufe 4: – Z 04 **205 €/ha**

und

0.4 Erhalt von Streuobstäckern – Z 14

- Kombinierbar nur mit den Grundleistungen 1.1 – G 11 und 1.2 A – G 12
- Erhalt von Streuobstbäumen unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, auf Rindenkalkung und -säuberung sowie Beseitigung von Totholz.
- **Höhe der Förderung:** **3,50 €/Baum**

Kombinationstabelle für den Biototyp Acker:

Zielgruppe	Grundleistung	Zusatzleistungen 0.1 oder 0.2	Zusatzleistung 0.3	Zusatzleistung 0.4
Feldbrüter und Ackerwildkräuter 1	1.1 (G 11)	0.1 oder 0.2 (Z 11) – (Z 12)	0.3 (Z 01 – Z 04)	0.4 (Z 14)
Feldbrüter und Ackerwildkräuter 2	1.2 (G 12)	---	0.3 (Z 01 – Z 04)	0.4 (Z 14)
Biber	1.2 (G 13)	---	---	---

2. Biototyp Wiesen

Grundleistungen:

2.1 Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume

- Die Einstufung der Antragsflächen in die nachstehenden Wiesenlebensräume wird durch die UNB vorgenommen:
 - **A) Wiesenbrüterlebensräume**
 - **B) artenreiche Wiesen**
 - **C) Nass- und Feuchtwiesen**
 - **D) Magerrasen und Heiden**
 - **E) Streuwiesen**
 - **F) Streuobstwiesen**
- **Mindestens 1-malige Mahd** und Abfuhr des Mähgutes in jedem Verpflichtungsjahr (bei der Verwertung des Mähgutes ist eine ordnungsgemäße Verwertung sicherzustellen, z. B. Verwertung als Einstreu, Ausbringung auf Ackerflächen, energetische Verwertung).
- Auf **Nass- und Feuchtwiesen** (Wiesenlebensraum C) sowie auf Streuwiesen (Wiesenlebensraum E), die nach Art. 13 d, Abs. 1 BayNatSchG geschützt sind, kommt eine Förderung nach dem Erschwernisausgleich in Betracht (E 22 – E 25). Dabei ist eine **Mahd** und die Abfuhr des Mähgutes bis spätestens 14. März des Folgejahres durchzuführen und **an das ALF zu melden**, nur dann ist eine Förderung möglich. Eine Ausnahme von der jährlichen Erfüllung der Mahdverpflichtung ist in maximal 2 Jahren des 5-jährigen Verpflichtungszeitraums möglich, sofern aufgrund ungünstiger Witterungsbedingungen eine Mahd nicht durchführbar ist oder zu nachhaltigen Schädigungen der Flächen führen kann. Die Mahd muss somit in mindestens drei der fünf Verpflichtungsjahre erfolgen.
- Ein naturschutzfachlich erforderlicher **Schnittzeitpunkt** ist einzuhalten.
- Förderfähige NC: 451, 452, 454, 455, 458, 958.
- **Höhe der Förderung:**
 - Schnittzeitpunkt ab 01.06. – G 21 **85 €/ha**
 - Schnittzeitpunkt ab 15.06. – G 22 / – E 22 **155 €/ha**
 - Schnittzeitpunkt ab 01.07. – G 23 / – E 23 **175 €/ha**
 - Schnittzeitpunkt ab 01.08. – G 24 / – E 24 **175 €/ha**
 - Schnittzeitpunkt ab 01.09. – G 25 / – E 25 **220 €/ha**

2.2 Brachlegung in Biberlebensräumen – G 28

- **Brachlegung** der Fläche.
 - Bei einem jährlichen Bewirtschaftungsgang: **Bewirtschaftungsruhe** 15.03. bis einschließlich 01.08.
 - Förderfähiger NC: 567
 - **Höhe der Förderung:**
 - Wiesen, EMZ bis 3 500 **190 €/ha**
 - Wiesen, EMZ ab 3 501 **320 €/ha**
- Die Berechnung der maßgeblichen EMZ für das jeweilige Feldstück wird durch das ALF nach den Flächenangaben des Antragstellers bzw. nach den ermittelten Flächen durchgeführt.

Kombination mit folgenden Zusatzleistungen:

0.1 Verzicht auf jegliche Düngung und den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel – Z 21

- Kombinierbar nur mit der Grundleistung 2.1 – G 21 bis G 25 in den Wiesenlebensräumen A, B, C und F sowie mit der Grundleistung 2.1 – E 22 bis E 25 im Wiesenlebensraum C.
- **Höhe der Förderung – Z 21:** **180 €/ha**
- **Als Einzelmaßnahme – G 26** in Sonderlebensräumen (ohne Kombination mit einer Grundleistung und anderen Zusatzleistungen), **lediglich Kombination mit Einzelmaßnahme G 27** (Erhalt von Streuobstwiesen, siehe 0.4) ist möglich.
- **Höhe der Förderung – G 26:** **215 €/ha**

oder

0.2 Verzicht auf Mineraldüngung, organische Düngemittel (außer Festmist) und den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel – Z 22

- Kombinierbar nur mit der Grundleistung 2.1 – G 21 bis G 25 in den Wiesenlebensräumen A, B, C und F sowie mit der Grundleistung 2.1 – E 22 bis E 25 im Wiesenlebensraum C.
- **Höhe der Förderung:** **120 €/ha**

und

0.3 Erhöhter Arbeits- und Maschinenaufwand

- Kombinierbar nur mit der Grundleistung 2.1 – G 21 bis G 25 in den Wiesenlebensräumen A bis F sowie mit der Grundleistung 2.1 – E 22 bis E 25 in den Wiesenlebensräumen C und E.
- Die Erschwerniskriterien müssen sich auf den überwiegenden Teil (über 50 %) der Fläche beziehen.
- Die Erschwerniskriterien, die speziellen Auflagen/Verpflichtungen und die Erschwernisstufe der einzubeziehenden Fläche(n) werden im Bewertungsblatt der UNB festgelegt (Bestandteil des Antrags).
- **Erschwernisstufen:** **Höhe der Förderung**
 - Stufe 1: – Z 01 **80 €/ha**
 - Stufe 2: – Z 02 **210 €/ha**
 - Stufe 3: – Z 03 **420 €/ha**
 - Stufe 4: – Z 04 **630 €/ha**
 - Stufe 5: – Z 05 **870 €/ha**

und

0.4 Erhalt von Streuobstwiesen – Z 24

- Kombination mit der Grundleistung 2.1 – G 21 bis G 25 im **Wiesenlebensraum F verpflichtend** und in den Wiesenlebensräumen A, B und D möglich.
- Als **Einzelmaßnahme – G 27** im Wiesenlebensraum F möglich (ohne Kombination mit einer Grundleistung und anderen Zusatzleistungen), jedoch **Kombination mit Einzelmaßnahme G 26** (Verzicht auf jegliche Düngung und chem. Pflanzenschutz, siehe 0.1) **verpflichtend**.
- Erhalt von Streuobstbäumen unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, auf Rindenkalkung und -säuberung sowie Beseitigung von Totholz.
- **Höhe der Förderung – Z 24 und G 27:** **3,50 €/Baum**

Kombinationstabelle für den Biotoptyp Wiesen:

Lebensraum	Grundleistung	Zusatzleistungen 0.1 oder 0.2	Zusatzleistung 0.3	Zusatzleistung 0.4
A) Wiesenbrüterlebensraum	2.1 (G 21 – G 25)	0.1 oder 0.2 (Z 21) – (Z 22)	0.3 (Z 01 – Z 05)	0.4 (Z 24)
B) artenreiche Wiesen	2.1 (G 21 – G 25)	0.1 oder 0.2 (Z 21) – (Z 22)	0.3 (Z 01 – Z 05)	0.4 (Z 24)
C) Nass- und Feuchtwiesen	2.1 (G 21 – G 25) (E 22 – E 25)	0.1 oder 0.2 (Z 21) – (Z 22)	0.3 (Z 01 – Z 05)	---
D) Magerrasen und Heiden	2.1 (G 21 – G 25)	---	0.3 (Z 01 – Z 05)	0.4 (Z 24)
E) Streuwiesen	2.1 (G 21 – G 25) (E 22 – E 25)	---	0.3 (Z 01 – Z 05)	---
F) Streuobstwiesen	2.1 (G 21 – G 25)	0.1 oder 0.2 (Z 21) – (Z 22)	0.3 (Z 01 – Z 05)	0.4 (Z 24)
G) Biber	2.2 (G 28)	---	---	---

3. Biotoptyp Weiden

Grundleistungen:

3.1 Extensive Weidenutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume

A) Beweidung durch Schafe, Ziegen, Rinder oder Pferde – G 31

- Während der Beweidung vom 01.03. – 31.10. darf weder Grund- noch Kraffutter zugefüttert werden (in Notzeiten wie z. B. bei extremer Trockenheit ist eine Zufütterung nur zulässig nach Abstimmung mit der UNB und Meldung an das ALF).
- Förderfähig sind die NC: 452, 453, 454, 460.

- **Höhe der Förderung:** **270 €/ha**

B) Beweidung durch Rinder im alpinen Bereich – G 32

- Förderfähig sind Almen/Alpen (NC: 455).
- **Höhe der Förderung:** **120 €/ha**

Kombination mit folgenden Zusatzleistungen:

0.3 Erhöhter Arbeitsaufwand

- Nur in Kombination mit der Grundleistung 3.1 A) – G 31 möglich.
- Die Erschwerniskriterien müssen sich auf den überwiegenden Teil (über 50 %) der Fläche beziehen.
- Die Erschwerniskriterien, die speziellen Auflagen/Verpflichtungen und die Erschwernisstufe der einzubeziehenden Fläche(n) werden im Bewertungsblatt der UNB festgelegt (Bestandteil des Antrags).
- **Erschwernisstufen:** **Höhe der Förderung**
 - Stufe 1: – Z 01 **50 €/ha**
 - Stufe 2: – Z 02 **110 €/ha**
 - Stufe 3: – Z 03 **175 €/ha**
 - Stufe 4: – Z 04 **235 €/ha**

und

0.4 Erhalt von Streuobstweiden – Z 34

- Nur in Kombination mit der Grundleistung 3.1 A) – G 31 möglich.
- Erhalt von Streuobstbäumen unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, auf Rindenkalkung und -säuberung sowie Beseitigung von Totholz.
- **Höhe der Förderung:** **3,50 €/Baum**

Kombinationstabelle für den Biotoptyp Weiden:

Zielgruppe	Grundleistung	Zusatzleistung 0.3	Zusatzleistung 0.4
Beweidung durch Schafe, Ziegen, Rinder, Pferde	3.1 A (G 31)	0.3 (Z 01 – Z 04)	0.4 (Z 34)
Beweidung durch Rinder im alpinen Bereich	3.1 B (G 32)	---	---

4. Biotoptyp Teiche

Es können grundsätzlich nur **ablassbare, teichwirtschaftlich nutzbare Teiche** in die Förderung einbezogen werden, die eine Verlandungszone oder die Vorkommen von endemischen und/oder stark gefährdeten Tier- und Pflanzenarten aufweisen.

Nicht förderfähig sind nicht-ablassbare Stillgewässer, wie z. B. Seen, Altwässer, Moorkolke und Abbaugewässer.

Zur **förderfähigen Fläche** zählen:

- Freie Wasserfläche einschließlich Inseln (bis max. 20 % der Förderfläche) sowie
- die Verlandungszone im Wasserschwankungsbereich mit Ausnahme von zusammenhängenden Gehölz- und Waldbeständen (z. B. Erlenbruchwälder oder Weidenbestände).
- Dämme bis 3 m Breite an der Dammkrone im engräumigen Wechsel mit Teichen. Dämme über 3 m Breite an der Dammkrone sowie Hartböden außerhalb der Verlandungszone sind **nicht** Teil der förderfähigen Fläche.

Grundleistungen:

4.1 Förderung ökologisch wertvoller Teiche – G 41, G 42, G 43

- **Beschränkung des Karpfenbesatzes** auf max. 1500 K1 oder 300 K2 pro Hektar freie Wasserfläche.
- Verzicht auf den Besatz von älteren Karpfen (K3 und älter), den Besatz von Grasfischen, Schleien sowie von anderen bodenwühlenden Fischarten und von Zierfischarten.
- Die Mahd von Röhricht ist zwischen 01.03 und 30.09. eines Jahres nicht zulässig.
- Abfischen mindestens in jedem 2. Jahr; der Termin ist dem zuständigen ALF mindestens 5 Tage vorher anzuzeigen.
- **Höhe der Förderung:**
 - Stufe A: bis 25 % Röhrichtzone – G 41 **470 €/ha**
 - Stufe B: 26 bis 50 % Röhrichtzone – G 42 **550 €/ha**
 - Stufe C: ab 51 % Röhrichtzone – G 43 **470 €/ha**

4.2 Vollständiger Nutzungsverzicht in Teichen – G 44

- **Verzicht auf den Besatz von Fischen.**
- Der Maßnahmenabschluss ist nur für Teiche möglich, die vor der Antragstellung abgefischt wurden.
- Die Mahd von Röhricht ist zwischen 01.03. und 30.09. eines Jahres nicht zulässig.
- Das Ablassen des Teiches ist einmal während des Verpflichtungszeitraums zulässig. Der Termin ist dem zuständigen ALF mindestens 5 Tage vorher anzuzeigen. Nach dem Ablassen ist der Teich umgehend wieder zu bespannen (Beginn des Einstaus innerhalb von 7 Tagen nach dem Ablassen).
- **Höhe der Förderung **580 €/ha****

Kombination mit folgenden Zusatzleistungen:

0.5 Erhalt und Entwicklung von speziellen Amphibien- und Libellenlebensräumen – Z 45

- Nur in Kombination mit der Grundleistung 4.1 – G 41 bis G 43 möglich.
- Verzicht auf den Besatz von Raubfischen
- Beginn des Einstaus spätestens ab 01.03., anschließend permanente Bespannung bis 15.09. In der Zeit von 16.09. bis 28.02. ist der Teich nach dem Ablassen umgehend wieder zu bespannen (Beginn des Einstaus innerhalb von 7 Tagen nach dem Ablassen).
- **Höhe der Förderung: **75 €/ha****

Kombinationstabelle für den Biotoptyp Teiche:

Zielgruppe	Grundleistung	Zusatzleistung 0.5
Ökologisch wertvolle Teiche mit extensiver Bewirtschaftung	4.1 (G 41 – G 43)	0.5 (Z 45)
Spezielle Amphibien und Libellenarten (Bewirtschaftungsverzicht)	4.2 (G 44)	---

F Bestimmungen zu Cross Compliance und Grundsätze bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel

- Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung des ländlichen Raums gelten die Anforderung der **Cross Compliance** ab 2007 auch für die hier beantragten **Agrarumweltmaßnahmen (KULAP-A, VNP/EA)**. Im Einzelnen wird auf die Broschüre „Cross Compliance 2007“ verwiesen, die im Rahmen der Mehrfachantragstellung 2007 zur Verfügung gestellt wird. Die Verpflichtungen der Cross Compliance sind dort ausführlich beschrieben und nachzulesen.
- Betriebe, die an **Agrarumweltmaßnahmen (KULAP-A, VNP/EA)** teilnehmen, müssen **zusätzlich** zu den Cross Compliance Bestimmungen die **Grundsätze bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel** einhalten. Diese Anforderungen sind ebenfalls in der Broschüre „Cross Compliance 2007“ beschrieben (vgl. Kapitel V Nr. 2).
- Festgestellte Verstöße gegen die Verpflichtungen der Cross Compliance oder gegen die Grundsätze bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel führen grundsätzlich zur Kürzung des Auszahlungsbetrags bei den Agrarumweltmaßnahmen. Die Kürzungen betragen je nach Schwere des Verstoßes zwischen 1 und 5 % im Jahr der Feststellung. Bei wiederholten Verstößen innerhalb von 36 Monaten und bei vorsätzlichen Verstößen kann die Kürzung des Auszahlungsbetrags bis zu 100 % betragen. In besonders schweren Fällen können die Zahlungen für mehr als ein Jahr komplett versagt werden.
- Unabhängig von eventuellen Sanktionen im Förderrecht wird bei Verstößen ggf. auch ein Ordnungswidrigkeitenverfahren durch die zuständige Bußgeldbehörde eingeleitet.